

Satzung von Schabeso

§ 1 Name

1. Der Verein führt den Namen Schabeso.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz "eingetragener Verein" in der abgekürzten Form "e.V."

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Eggolsheim.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ein Chor (Vereinszweck).
2. Der Verein erfüllt seine Aufgabe durch die Förderung der Musik, durch Chorproben, Konzerte und Gesangsauftritte Geselligkeit und alles was damit zusammenhängt, auch Aufnahmen und Kompositionen.

§ 4 Steuerbegünstigte Zwecke

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Alle Mittel des Vereins, auch etwaige Gewinne, dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinne und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

5. Bei Ausscheiden oder Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder keine Anteile am Vereinsvermögen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins darf das Vermögen nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
6. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 5 Eintritt der Mitglieder

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen (auch BGB-Gesellschaften), können auch als Fördermitglieder aufgenommen werden.
Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt
3. Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
4. Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung oder Eintragung in die Mitgliederliste wirksam.
6. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 6 Austritt der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
2. Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen jederzeit zulässig. Bezahlte Beiträge werden nicht erstattet. Fällig Beiträge sind zu entrichten.
3. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.

4. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.

§ 7 Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt auch vor, wenn ein Mitglied mit seinen Mitgliedsbeiträgen in erheblichem Rückstand ist.
3. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
5. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
6. Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Ob und in welcher Höhe ein Mitgliedsbeitrag zu leisten ist, bestimmt die Mitgliederversammlung.
2. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
3. Mitglieder, die während eines Jahres eintreten bezahlen den anteiligen Mitgliedbeitrag bei quartalsweiser Berechnung.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand

b) die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand (§ 26 BGB) besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.
4. Nur Vereinsmitglieder können auch Vorstandsmitglieder sein. Das Amt eines Mitglieds des Vorstands endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
5. Dem 1. Vorsitzenden obliegt die Kassenführung, dem 2. Vorsitzenden das Schriftwesen. Die Mitgliederversammlung kann diese Aufgaben auch anderen Vereinsmitgliedern übertragen.

§ 11 Beschränkung der Vertretungsmacht des Vorstands

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist im Innenverhältnis in der Weise beschränkt, dass zu Geschäften, die über die gewöhnliche laufende Vereinstätigkeit hinausgehen, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

§ 12 Berufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist zu berufen.
 - a) wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens
 - b) jährlich einmal, möglichst in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres
 - c) bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands binnen 3 Monaten
2. Auch in dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand der nach Abs. 1 Buchst. b zu berufenden

Versammlung einen Jahresbericht und eine (schriftliche) Jahresabrechnung vorzulegen und die Versammlung über die Entlastung des Vorstands Beschluss zu fassen.

§ 13 Form der Berufung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen zu berufen.
2. Die Berufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederadresse. Klargestellt wird, dass damit auch eine elektronische Adresse gemeint ist. Statt Versenden genügt auch der Aushang im Vereinsschrank, wobei die Frist dann an dem Tag des Aushangs zu laufen beginnt.

§ 14 Beschlussfähigkeit

1. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung bei der mindestens 20% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
2. Zur Beschlussfassung über
 - Satzungsänderungen
 - die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB)
 - Änderung der Vereinszweckeist die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
3. Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Absatz 2 nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von 4 Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens 2 Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber jedenfalls spätestens 4 Monate nach diesem Zeitpunkt zu erfolgen.
4. Die Einladung zu der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit (Absatz 5) zu enthalten.

5. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

§ 15 Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 der Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abstimmanden Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, über
 - eine Änderung der Satzung
 - die Auflösung des Vereins
 - Änderung des Vereinszweckesist eine Mehrheit von drei Vierteln der abstimmanden Mitglieder erforderlich.
4. Klargestellt wird: Enthaltungen oder ungültige Stimmen werden nicht als Ja- und auch nicht als Nein-Stimmen gerechnet, sind also für das Abstimmungsergebnis so zu behandeln, als wären sie nicht vorhanden.

§ 16 Versammlungsprotokoll

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift (Protokoll) aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist nur von dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.
3. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Marktgemeinde Eggolsheim, die es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Ermächtigung zu Satzungsänderungen

Der Vorstand i.S. des § 26 BGB, also alle Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, sind ermächtigt, alle vor und nach Eintragung des Vereins auf Verlangen des Registergerichtes erforderlichen formellen und redaktionellen Satzungsänderungen und -berichtigungen von sich aus vorzunehmen.

Unterschrift der Gründungsmitglieder: